

**Satzung über Zulassungszahlen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
im Wintersemester 2026/27 und Sommersemester 2027**

vom 21.05.2026

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch Art. 130f Abs.8 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2026/27

- (1) ¹An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm bestehen im Wintersemester 2026/27 Zulassungsbeschränkungen in den nachfolgend genannten Studiengängen. ²Die Zulassungszahl der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird

im Studiengang (B) Wirtschaftspsychologie	auf 80
im Studiengang (B) Physician Assistant	auf 35

im ersten Fachsemester festgesetzt.

³Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in den in Satz 2 genannten Studiengängen nur zugelassen, wenn dadurch die in dieser Bestimmung festgelegten Zulassungszahlen nicht überschritten werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein zweites und höheres Fachsemester werden nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem

Semester vorhandenen nachstehenden Studienplatzzahlen in den Studiengängen nicht überschritten wird:

Studienplätze in den Studiengängen

Semester	(B) Wirtschaftspsychologie	(B) Physician Assistant
2.	75	33
3.	70	31
4.	65	30
5.	61	28
6.	57	27
7.	53	25

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2027

- (1) ¹An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm bestehen im Sommersemester 2027 Zulassungsbeschränkungen in den nachfolgend genannten Studiengängen. ²Die Zulassungszahl der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird

im Studiengang (B) Wirtschaftspsychologie	auf 80
im Studiengang (B) Physician Assistant	auf 35

im ersten Fachsemester festgesetzt.

³Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden in den in Satz 2 genannten Studiengängen nur zugelassen, wenn dadurch die in dieser Bestimmung festgelegten Zulassungszahlen nicht überschritten werden.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein zweites und höheres Fachsemester werden nur zugelassen, wenn hierdurch die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen nachstehenden Studienplatzzahlen in den Studiengängen nicht überschritten wird:

Studienplatzzahlen in den Studiengängen

Semester	(B) Wirtschaftspsychologie	(B) Physician Assistant
2.	75	33
3.	70	31
4.	65	30
5.	61	28
6.	57	27
7.	53	25

§ 3

Zurechnung und Zulassung

¹Für die Zurechnung zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend. ²Zulassungen erfolgen nur für geführte Studienplansemester. ³ § 17 und § 18 der Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm gelten entsprechend.

§ 4
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 19.05.2026, der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 21.05.2026 sowie des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 02.03.2026.

Neu-Ulm, den 21.05.2026



Prof. Dr. Julia Kormann
Präsidentin

Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 27.05.2026

Bekanntgabe: 27.05.2026